

§ 4

Haushaltsführung des Bezirks

Absatz 1: Dem Bezirk wird für den Bezirkshaushaltsplan eine Globalsumme zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Haushaltsgesetzes zugewiesen.

Absatz 2: Für die Ausführung des Bezirkshaushaltsplans ist der Bezirk im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verantwortlich.

Absatz 3: Nach Schluss des Rechnungsjahres wird eine Bezirkshaushaltsrechnung aufgestellt. Das erwirtschaftete Abschlussergebnis wird auf die Globalsumme für den nächsten aufzustellenden Bezirkshaushaltsplan vorgetragen.

(1) Ausdruck der besonderen Kommunalstruktur des Stadtstaats ist auch das Haushaltsrecht¹; auf eine Kommentierung muss jedoch an dieser Stelle verzichtet werden. Unstreitig ist, dass der Bezirk nicht über das Budgetrecht (Finanzhoheit)² verfügt und sich insoweit auch haushaltsrechtlich vom Status einer Gemeinde³ unterscheidet.

(2) Der allgemeine Grundsatz, dass die Bezirke bei der Durchführung ihrer Aufgaben an Rechts- und VwV gebunden sind, wird auf das Haushaltsrecht bezogen. Er streckt sich auf beide Bezirksorgane. Die Vorschrift ist jedoch an dieser Stelle nicht zwingend platziert; selbstverständlich ist der Bezirk auch in dieser Hinsicht rechtlich eingeschränkt. Er hat allerdings eine eigene Verantwortung bei der Ausführung. „Eine weitere für die Stärkung der bezirklichen Eigenverantwortung wesentliche Regelung sieht das Haushaltsrecht (unmittelbar) vor.“⁶ Zudem ist den Bezirken durch das Konnexitätsprinzip ein weiterer Handlungsspielraum in der Haushaltswirtschaft eröffnet. Danach sind gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen und auf Grund einer Kostenfolgeabschätzung ein Ausgleich für die entstehenden oder ersparten Aufwendungen zu schaffen, wenn durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Landes neue öffentliche Aufgaben zugewiesen oder bestehende öffentliche Aufgaben geändert werden, die zu einer wesentlichen Belastung oder Entlastung der davon betroffenen Bezirke führen⁷. Diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die Bezirke die adäquate Durchführung der jeweiligen Aufgabe gewährleisten können. Für Anhaltspunkte, wann eine wesentliche Belastung angenommen werden kann, kann auf die Summen im bisherigen Basiskorrekturverfahren der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zurückgegriffen werden⁸.

¹ Insbesondere die LHO sowie die dazu erlassene AV.

² Einnahmen-, Ausgaben- sowie die Finanzverwaltungshoheit; ausführlich: Musil/Kirchner, Rz 434ff.

³ Gemeinden steht insbesondere grundsätzlich das in Art. 105 Abs. 2a GG normierte Recht zur Regelung örtlicher Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu, solange und soweit diese nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

⁴ Nicht belegt.

⁵ Nicht belegt.

⁶ Mudra, Anmerkung zu § 4 Abs. 2: § 119 Abs. 1 Satz 1 LHO ermächtigt SenFin, Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, allgemein oder im Einzelfall den Bezirksämtern zur Wahrnehmung zu übertragen, soweit dadurch die Haushalts- und Wirtschaftsführung auf der Grundlage von Globalsummen gefördert und die Einheitlichkeit des Haushaltswesens nicht gefährdet wird.

⁷ Vgl. Art. 85 Abs. 3 VvB, § 2 KonnexAG.

⁸ Vgl. Einzelbegründung zu Art. 85 der Vorlage - zur Beschlussfassung - über Achtzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin (19/2352) vom 1. April 2025.